



Inhalt	Seite
<i>Freistellungsbescheid des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle München vom 11.08.2015</i>	305
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Adlzreiterstr. 21 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10256/0) Nutzungsänderung EG: Änderung einer Gaststätte und einer Gewerbeeinheit in eine Wohnung und einen Laden mit Café zum Verkauf von Backwaren; DG-Ausbau: Abbruch und Wiederaufbau des Dachstuhls + energetische Sanierung; Balkonanbau: Abbruch und Wiedererrichtung von Balkonen; RGB: Abbruch und Wiedererrichtung des hofseitigen Anbaus mit Nutzungsänderung Gewerbe zu Wohnen Aktenzeichen: 602-1.2-2015-10854-21</i>	307
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/48 Heidemannstraße (südlich), Lilienthalallee (westlich), Maria-Probst-Straße (östlich) – ehem. Ausbesserungswerk Freimann</i>	307
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	308

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)
München	Feldmoching	–	842	497
München	Feldmoching	–	1070/2 TF	2.259
München	Feldmoching	–	2074 TF1	6.094
München	Feldmoching	–	2074 TF2	612
München	Feldmoching	–	2074 TF3	13.413
München	Feldmoching	–	2074/21	798
München	Feldmoching	–	2074/22	1.283

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 24.03.2015.

Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche sowie die Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers hinsichtlich eventueller Altlasten getroffen.
2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem EBA von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München
einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0 89/ 5 48 56-133) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 11. August 2015

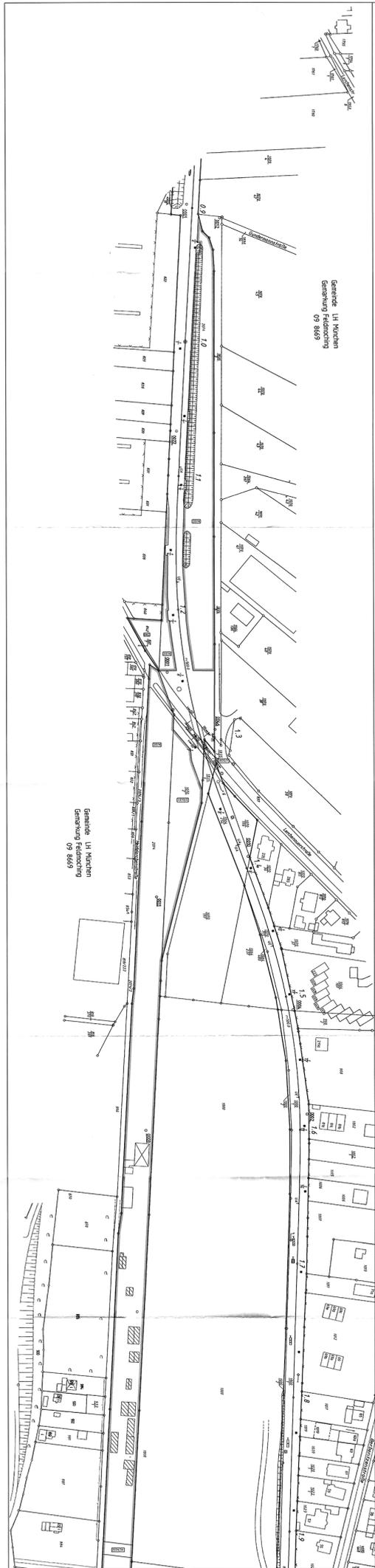
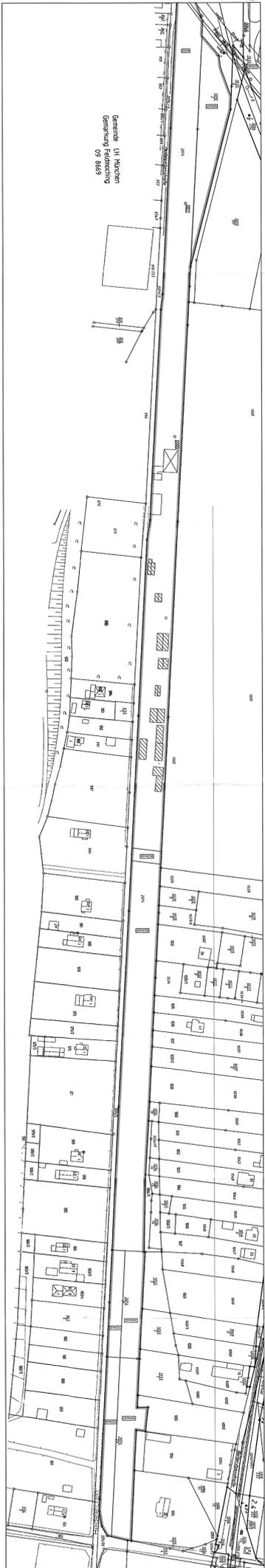
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Zechner

Freistellung – Bekanntmachung –

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 11.08.2015 – Az. 61133-611pf/084-2015#010 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Strecke Nr. 5566, Streckenbezeichnung Mü – Feldmoching, werden zum 11.09.2015 von Bahnbetriebszwecken freigestellt:



**Freistellung von
Bahnbetriebszwecken**

- Legende:**
- Punktsystem
 - Punktsystem
 - Längsweiche

Objekte nicht abgemessen. Ca-Entwurf.
Nicht für Baubewilligung oder Bauausführung geeignet!

Verantwortlich: **DB** **Kölbe**
Wentz
Agathe

DB Services Immobilien/Design
Hohenhausener Weg 11, 10633 München
206325
München, den 20.09.2014
Herzlichen Dank

Wf Nr.	Titel	
5002263	8055 München, Fährweiche, Haltebahnhof Aachenweg 10	
Ortsname	München	Ortskz
Ortsname	Fährweiche	Mätkz
Ortsname	München - Haltebahnhof an 107	Streckenkz
Ortsname	556	Bauwerkskz
Bahn-km	6.9 - 6.8	Datum
		21. März 2014

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Frau Irene Christen wurde mit Bescheid vom 24.09.2015 gemäß Art. 59, 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Nutzungsänderung EG: Änderung einer Gaststätte und einer Gewerbeeinheit in eine Wohnung und einen Laden mit Café zum Verkauf von Backwaren; DG-Ausbau: Abbruch und Wiederaufbau des Dachstuhls + energetische Sanierung; Balkonanbau: Abbruch und Wiedererrichtung von Balkonen; RGB: Abbruch und Wiedererrichtung des hofseitigen Anbaus mit Nutzungsänderung Gewerbe zu Wohnen auf dem Grundstück Adlzreiterstr. 21, Fl.Nr. 10256/0, Gemarkung Sektion VI erteilt:

Der Bauantrag vom 12.05.2015 nach Plan Nr. 2015 – 10854 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2015 – 10854 mit Handeintragungen vom 21.09.2015 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Der betroffene Nachbar Fl.Nr. 10257 sowie der Nachbar Fl.Nr. 10255 haben den Baueingabepplan nicht unterschrieben. Über die oben beschriebenen Abweichungen von Abstandsflächen hinaus werden keine weiteren nachbarrechtlich geschützten Belange beeinträchtigt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Sonstige Befreiungen oder Abweichungen, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind, werden nicht erteilt. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 60.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 25. September 2015

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/48

Heidemannstraße (südlich), Lilienthalallee (westlich), Maria-Probst-Straße (östlich) – ehem. Ausbesserungswerk Freimann

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 20.05.2015 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/48 Heidemannstraße (südlich), Lilienthalallee (westlich), Maria-Probst-Straße (östlich) – ehem. Ausbesserungswerk Freimann wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 21.09.2015 – Az. 34.1-4621-M-2/15 – gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 2 33-2 41 78). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 30. September 2015

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Von der Kultur der Verfassung. Festschrift für Friedhelm Hufen zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Max-Emanuel Geis, Markus Winkler und Christian Bickenbach. – München: Beck, 2015. XIII, 660 S. ISBN 978-3-406-67481-5; € 199.–

Mit dieser Festschrift würdigen Freunde, Kollegen und Schüler aus Anlass seines 70. Geburtstages die Person und das wissenschaftliche Werk Friedhelm Hufens.

Die mehr als 50 Beiträge umfassen die Themenbereiche

- Menschenrechte und Grundrechte
- Staat und Verfassung
- Schule, Hochschule, Wissenschaft
- Kultur und Medien
- Verfahren, Steuerung, Kontrolle
- Rechtsschutz.

Friedhelm Hufen, geboren am 24. Dezember 1944 in Winterberg im Sauerland, studierte Rechtswissenschaften und Politikwissenschaften an den Universitäten in Münster, Freiburg und Princeton. 1974 promovierte er bei Konrad Hesse mit „Gleichheitssatz und Bildungsplanung“. Seine Habilitation „Die Freiheit der Kunst in staatlichen Institutionen“ erfolgte 1982 bei Hans-Peter Schneider in Hannover. Von 1982 bis 1986 war Friedhelm Hufen Professor für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg. Danach wechselte er von 1986 bis 1993 als ordentlicher Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an die Universität Regensburg. Von 1993 bis 2011 war Friedhelm Hufen ordentlicher Professor für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Mainz. Gastprofessuren führten ihn nach New Orleans, Kapstadt und Paris. Mit Wirkung per 12. Dezember 2007 wurde er zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz gewählt.

Friedhelm Hufen denkt nicht vom Staat, sondern von der Verfassung her. Das Grundgesetz hat elementare Bedeutung für sein Rechtsverständnis und seine Sicht auf die Wissenschaften

vom Recht. Die Verfassung ist für ihn nicht allein eine Rechtsnorm, sondern sie ist der Gesamtzustand eines politischen Gemeinwesens, das sich mit der Verfassung zugleich ein Gesetz dafür gegeben hat, wie das Zusammenleben der Menschen organisiert sein soll. Freiheit und Verantwortung sind für ihn zwei Seiten einer Medaille.

Früh hat er das Lebensmittelrecht als Materie des Verwaltungsrechts erkannt. Als einer der Vorreiter hat er sich rechtlichen und ethischen Fragen der Organtransplantation, der Präimplantationsdiagnostik und der Sterbehilfe gewidmet. Mitgliedschaften in der Bioethikkommission des Landes Rheinland-Pfalz und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer waren die logische Folge.

Offenheit für die politische und soziale Realität prägt die Arbeit und das wissenschaftliche Werk von Friedhelm Hufen, der immer interdisziplinär tätig war.

Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Praxiskommentar zum MuSchG und BEEG sowie zu angrenzenden Vorschriften mit Gestaltungshinweisen und Beispielen. – Hrsg. v. Christoph Tillmanns und Bernd Mutschler. – 1. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2015. 1019 S. ISBN 978-3-648-05782-7; € 82.–

Der neue Praxiskommentar informiert zum Mutterschutz und zur Elternzeit. Alle Paragraphen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sind ausführlich kommentiert und verständlich aufbereitet. Die gesetzlichen Änderungen ab 2015 im BEEG durch das Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit einem Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit sind berücksichtigt. In der Kommentierung wird sowohl die Rechtslage für Altfälle als auch die neue Rechtslage dargestellt.

Zusätzlich werden die relevanten Vorschriften aus dem Anwendungsausgleichgesetz (AAG), der Mutterschutzarbeitsverordnung sowie Vorschriften zum Mutterschutzgeld aus dem SGB V detailliert erläutert. Zahlreiche Beispiele und Hinweise verdeutlichen die Rechtsmaterie.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.